

Bewerbung Streetlife/ Corso Leopold

Firma / Gaststätte

InhaberIn / Verantwortliche/r Vor- und Zuname

Straße / Hausnummer

Postleitzahl / Ort

Telefon

Fax

Mobiltelefon

E-Mail

Ansprechpartner



für den Termin 11./12. September 2010

Unterlagen senden an:

Fa-Ro Marketing
Volkartstraße 2c
80634 München

Telefon 089 / 130171-0
Fax 089 / 130 171-20

Bewerbungsschluss 12. Juli 2010

1. Verkaufsstand für Essen, Größe 4 x 3 m, Kosten 1.000,00 €
- Ich bin zertifizierter Bio-Anbieter und biete ausschließlich Bio-Speisen, Kosten 900,00 € (gilt nur in Verbindung mit einem schriftlichen Nachweis)

Ihr Essens-Angebot/Produktbeschreibung (nur hier angegebene Produkte dürfen angeboten werden, keine Getränke):

| |
|--|
| |
| |
| |

| |
|--|
| |
| |
| |

Wenn Sie einen Verkaufswagen benutzen wollen, geben Sie dies bitte hier an: Abmessung: _____

2. Verkaufsstand für Getränke, Größe 8 x 3 m, Kosten 1.500,00 €

Ihr Getränke-Angebot/Produktbeschreibung (nur hier angegebene Produkte dürfen angeboten werden, kein Essen):

| |
|--|
| |
| |
| |

| |
|--|
| |
| |
| |

Wenn Sie einen Verkaufswagen benutzen wollen, geben Sie dies bitte hier an: Abmessung: _____

3. **Wichtig:** Wir weisen Sie darauf hin, dass es im Eis- und Getränkebereich Sponsoren geben kann, deren Waren abgenommen werden müssen. Dies führt auch zum Ausschluss von Konkurrenzprodukten in bestimmten Produktsegmenten. Zudem ist eine Kooperation mit der "München Regio" angedacht. Mit Ihrer Bewerbung sagen Sie Ihre Bereitschaft zu, die Abwicklung an Ihrem Stand zu ermöglichen und mit dem Partner zu kooperieren. Ein finanzieller Nachteil entsteht Ihnen nicht. Bei Zusage Ihrer Teilnahme erhalten Sie dazu konkrete Informationen.

4. Geben Sie hier an, ob und in welcher Anzahl Sie Toiletten für die Veranstaltung zur Verfügung stellen können:

Ich bin ansässiger Gastronom und kann im Rahmen der Veranstaltung die Benutzung meiner Toiletten zur Verfügung stellen. Mein Lokal verfügt über ___ Damentoiletten, ___ Herrentoiletten, ___ Behindertentoiletten und ___ Pissoirs (bitte Anzahl eintragen).

Ich bin nicht ansässiger Gastronom, kann daher keine Toilettenbenutzung bieten und werde pro gemieteten Stand als Ausgleich einen Betrag von 160,00 € für Personalaufwand und Sachmittel beisteuern.

Ich habe die Bedingungen zur Teilnahme vollständig gelesen und anerkannt. Mir ist bewusst, dass meine Bewerbung keine Teilnahme garantiert. Bei einer Zusage meiner Bewerbung garantiere ich meine Teilnahme. Ansonsten kommt §2 der Teilnahmebedingungen zum Einsatz. Alle hier gemachten Angaben sind bindend für die Veranstaltung.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

Technische Angaben

Firma / Gaststätte

Ansprechpartner

Mobiltelefon



für den Termin 11./12. September 2010

5. Haben Sie ein separates Kühlfahrzeug, das auf dem Gelände stehen muss? nein ja, Anzahl: ____ Strombedarf: Schukostecker
 Wenn ja, geben Sie hier bitte die genaue Abmessung des Kühlfahrzeugs an: _____ ____ A CEE

6. Kreuzen Sie hier bitte an, wenn Sie Gas, Holzkohle oder offenes Feuer für den Betrieb Ihres Standes verwenden: Gas Holzkohle Feuer
 (Es ist zu beachten, dass die Benutzung den sehr strengen Auflagen der Branddirektion der LH München unterworfen ist, die strikt eingehalten werden müssen, da sonst der Stand vor Ort abgebaut wird.)

7. Geben Sie hier alle elektrischen Geräte und deren Daten an, die Sie zur Veranstaltung benutzen werden. Nach Ihren Angaben wird der Stromanschluss vorbereitet und berechnet (zwischen 200,- € und 350,- €). Wenn Sie weitere Geräte, als hier angegeben, vor Ort zum Einsatz bringen, kann dies die Stromkapazitäten gefährden, was wiederum Stromausfälle verursachen könnte. Dann wird eine erhöhte Nachgebühr sofort fällig.

| Anzahl | Gerät | Leistung kW | Stromanschluss (bitte ankreuzen) | | | |
|--------|-------|-------------|----------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | | 240 V 16 A | 400 V 5 x 16 A | 400 V 5 x 32 A | 400 V 5 x 63 A |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

| Anzahl | Gerät | Leistung kW | Stromanschluss (bitte ankreuzen) | | | |
|--------|-------|-------------|----------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | | 240 V 16 A | 400 V 5 x 16 A | 400 V 5 x 32 A | 400 V 5 x 63 A |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Wir benötigen CEE ____ A Leistung ____ kW

Die Versorgung mit Strom erfolgt unsererseits bis zum Verteilerkasten. Sie müssen Verlängerungskabel von maximal 50 m mitbringen. Kabeltrommeln sind nur abgewickelt und mit Mindestquerschnitt von 1,5 mm² zulässig! Verlängerungskabel müssen Sie mit Abdeckmatten gegen Stolpern schützen und müssen für die Verlegung im Freien geeignet sein (Gummikabel H 07 RNF 3x 1,5 mm²).

8. Wenn Sie Verlängerungskabel vor Ort leihen möchten, kreuzen Sie hier das gewünschte Kabel an:

- Schukoverlängerung
 16A CEE Verlängerung
 32A CEE Verlängerung
 63A CEE Verlängerung
 32A Unterverteiler mit 3x Schukodose und 2x 16A CEE Dose

9. Geben Sie hier an, ob Sie einen Wasseranschluss für Ihren Stand benötigen. Für die Bereitstellung wird eine pauschale Gebühr von 100,00 € erhoben.

| Anzahl | Bajonett |
|--------|--|
| |  |

Ich benötige keinen Wasseranschluss weil:

Wir stellen Ihnen den bestellten Anschluss am nächstgelegenen Hydranten zur Verfügung. Sie müssen trinkwasserechte Schläuche mit entsprechendem Aufdruck in erforderlicher Länge zum Anschluss an den Hydranten selbst mitbringen, defekte Schläuche sind umgehend zu reparieren bzw. abzusperrern. Abwasserrohre zum Einleiten des Abwassers in den nächstgelegenen Gully sind auch in der erforderlichen Länge von Ihnen mitzubringen. Die weiteste Entfernung zum nächsten Hydranten bzw. Gully beträgt 100 m. Schläuche und Rohre sind mit Abdeckmatten gegen Stolpern zu schützen.

Ich habe die Bedingungen zur Teilnahme vollständig gelesen und anerkannt. Mir ist bewusst, dass meine Bewerbung keine Teilnahme garantiert. Bei einer Zusage meiner Bewerbung garantiere ich meine Teilnahme. Ansonsten kommt §2 der Teilnahmebedingungen zum Einsatz. Alle hier gemachten Angaben sind bindend für die Veranstaltung.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift, Firmenstempel

Teilnahmebedingungen

§ 1 Zulassung

Zur Teilnahme am Streetlife-Festival/Corso Leopold zugelassen werden Anbieter, nachstehend A genannt, die dem Charakter der Veranstaltung zuträglich sind. Inhalt, Dienstleistung und Ware der A sind bei der Bewerbung genau aufzuführen. Der Veranstalter, nachstehend V genannt, kann die Zulassung insgesamt verweigern oder einzelne Gegenstände von der Zulassung ausnehmen, wenn die genannten Bedingungen nicht erfüllt sind. Stellt sich erst nach Beginn der Veranstaltung heraus, dass die Bedingungen nicht eingehalten werden, kann der Stand geschlossen werden, bzw. können einzelne Artikel vom Stand entfernt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der vollen Standgebühr wird dadurch nicht berührt. Ein A kann auch abgelehnt werden, wenn genügend gleichartige A bereits gemeldet sind. Die Bewerbung stellt grundsätzlich lediglich einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages dar, der mit der Zusage des V an den A zur Teilnahmeöglichkeit geschlossen wird.

§ 2 Stornierung der Anmeldung/Bewerbung

Storniert ein A seine Anmeldung weniger als 6 Wochen vor der Veranstaltung, ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 150,00 Euro zzgl. MwSt. zu zahlen. Erfolgt die Stornierung weniger als 4 Wochen vor der Veranstaltung, bleibt die Teilnahmegebühr in voller Höhe zur Zahlung fällig.

§ 3 Veranstaltungsdauer und Aufbau

Die Veranstaltung beginnt am Samstag 11.09.2010 um 16 Uhr und endet am 12.09.2010 um 2 Uhr mit Ausschankschluss um 1.30 Uhr. Am Sonntag 12.09.2010 beginnt die Veranstaltung um 11 Uhr und endet um 20 Uhr mit Ausschankschluss um 21 Uhr. Der Aufbau hat am Samstag 11.09.2010 zwischen 12.30 und 16 Uhr zu erfolgen. Der Abbau der Aufbauten muss am Sonntag 12.09.2010 um 21 Uhr beginnen und bis 22.30 Uhr abgeschlossen sein.

§ 4 Nutzung der Fläche

(1) Der A ist berechtigt, im Rahmen der Veranstaltung des Streetlife-Festival/Corso Leopolds an den Veranstaltungstagen die vereinbarte Fläche wie festgeschrieben zu nutzen. Die Platzzuteilung erfolgt durch den V unter möglicher Berücksichtigung der geäußerten Wünsche. Änderungen können auch nach der Standzuteilung noch durch den V erfolgen. (2) Eigenwerbung durch den A darf nur im Umfeld von 2 Metern zur gemieteten Standfläche für die angemeldeten Angebote erfolgen. Fremdwerbung bzw. Bewerbung Dritter ist verboten. Flugzettelwerbung auf und vor dem Festivalgelände ist verboten. Bild- und Tondarbietungen und propagandistische Aktionen sind untersagt.

§ 5 Auflagen für Gastrostände und Ausschankflächen

(1) Ein Verkaufsstand darf die angegebene Standgröße nicht überschreiten. Die baulichen und gastronomischen Einrichtungen müssen den Brandschutzvorschriften, den Lebensmittelaufgaben und in vollem Umfang den hierfür erforderlichen gastronomischen Auflagen entsprechen. Das Personal muss geschult sein und ein gültiges Gesundheitszeugnis besitzen, Warenschutz und Hygiene müssen gewährleistet sein. Der A von alkoholischen Getränken muss den erforderlichen Jugendschutzausgang anbringen und ist verpflichtet, die erforderliche Gestattung einzuholen. Informationen hierüber erhalten Sie gesondert. Anfallende Gestattungsgebühren sind vom A zu übernehmen. (2) Das Recht, die Stände zur Ausgabe von Getränken/Speisen zu nutzen, steht nur dem zugelassenen A zu. Es darf ohne schriftliche Zustimmung des V nicht übertragen werden. (3) Die Ausgabe von Speisen und Getränken muss in spülbaren Mehrwegbehältern erfolgen, auf das ein Pfand nicht unter 2,00 € erhoben werden muss. (4) Ein Getränkeausschank muss mindestens ein nicht alkoholisches Getränk anbieten, das den Preis von 2,50 € pro 0,5 l nicht übersteigt. (5) In Essensständen ist ein Handwaschbecken mit Seifenspender, Einmalhandtüchern und Warmwasserzufuhr erforderlich. Bei Zubereitung von Lebensmitteln ist zudem ein separates Spül- und Reinigungsbecken aufzustellen und zu nutzen. (6) Der A ist zur Änderung der Art und Weise der Nutzung nicht berechtigt.

§ 6 Unterhaltung der Stände

(1) Die Aufstellung und laufende Unterhaltung der Aufbauten übernimmt alleine der A. Dieser trägt die hierdurch anfallenden Kosten. (2) Der A ist für das ordnungsgemäße Aufstellen und Abbauen der Stände verantwortlich. Stromkabel und Wasserleitungen sind mit Matten abzudecken (Stolpergefahr). (3) Die Gesundheitsbestimmungen und brandpolizeilichen Auflagen sind vom A einzuhalten. Nichtbeachtung kann zum Abbau des Standes bzw. der Aufbauten führen. (4) Gesetzliche Vorschriften sind einzuhalten. Der Stand muss die volle Anschrift des A tragen, alle Verkaufswaren müssen mit Preisen, Mengenangaben und Zusatzstoffen gekennzeichnet sein. (5) Es sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutz- und des Mutterschutzgesetzes einzuhalten. Für Feiertagsarbeit ist entsprechende Freizeit zu gewähren. Darüber ist ein Verzeichnis zu führen, das auf Verlangen vorgewiesen werden muss. (6) Der A ist für die Sauberkeit am Stand sowie für das Einsammeln und Entsorgen des Mülls im Umfeld von 5 Metern selbst verantwortlich. Pro Stand sind vom A jeweils 2 Müllsammelbehälter à 100 Liter Fassungsvermögen aufzustellen. Volle Müllsäcke müssen im Standinneren gesammelt werden und vom A vom Gelände gebracht und korrekt entsorgt werden. Bei Zuwiderhandlung kann der V die vom A hinterlegte Kautions einbehalten.

§ 7 Abbau der Stände

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit hat der A den Standplatz in den ursprünglichen, bei Vertragsabschluss bestehenden Zustand zu versetzen. (2) Von A oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachte Beschädigungen (Flurschäden) sind zu beseitigen. (3) Der Müll auf der Standfläche sowie im Umkreis von 5 Metern ist rückstandslos vom A zu beseitigen. Der A ist zum Abtransport des Mülls sowie der Müllsammelbehältnisse vom Veranstaltungsort verpflichtet. (4) Der Abbau der Aufbauten und die Reinigung des Standplatzes hat in der oben genannten Zeit zu erfolgen.

§ 8 Veranstaltungsausfall

(1) Den Vertragsparteien ist bewusst, dass die Möglichkeit des Ausfalls aus Gründen höherer Gewalt (z.B. Hagel, Sturm, Gewitter) besteht. In diesem Fall verpflichtet sich der V, die Veranstaltung bis 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn abzusagen. In diesem Fall werden dem A 50% des Rechnungsbetrages aus Standgebühr, Strom, Wasser und Toilettenumlage zurückerstattet. Die Information kann der A am Freitag 10.09.2010 ab 14 Uhr unter der Rufnummer 089-8906680 oder auf der Homepage www.streetlife-festival.de erhalten.

§ 9 Haftung

(1) Der V übernimmt keine Haftung für Mitarbeiter und Teilnehmer der Einzelveranstaltungen. Das Risiko für Personenschäden auf den Aktionsflächen liegt beim A. Es wird empfohlen, entweder eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder die Teilnehmer darauf hinzuweisen, dass keine Haftung übernommen werden kann. Dies kann durch Hinweistafel oder Unterzeichnen eines Haftungsausschlusses geschehen. (2) Für die Versicherung des Standes und der Ware gegen Diebstahl oder Beschädigung durch Dritte muss A selber Sorge tragen. Es wird empfohlen, täglich bei Veranstaltungsschluss Gegenstände abzudecken bzw. unter den Tischen zu platzieren. (3) Der A darf nur VDE-zugelassene Elektrogeräte- und Kabel verwenden. Die Verwendung von unabgerollten Kabeltrommeln unter dem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² ist untersagt. Für Schäden aus mangelhaften Elektroanwendungen haftet der Nutzer.

§ 10 Sonstiges

(1) Musikdarbietungen jeglicher Art sind untersagt. (2) Der A verpflichtet sich, Plakate und Flyer der Veranstaltung gut sichtbar am Stand bzw. im Lokal anzubringen. (3) Der V erhebt für die Teilnahme an der Veranstaltung von A eine Kautions. (4) Mit seiner Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtet sich der A, pro gemieteten Stand jeweils 15 Essensgutscheine bzw. 20 Getränkegutscheine für die zahlreichen ehrenamtlichen Helfer des Festivals zur Verfügung zu stellen. Die Gutscheine werden vom Veranstalter erstellt. (5) Die Betreiber der Getränkestände verpflichten sich, über deren Zulieferbrauereien 20 Biertischgarnituren für den gemeinsamen Biergarten einer Gastroinsel zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Schriftform

Andere als die in diesen Teilnahmebedingungen mitgeteilten Auflagen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt das die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Regelung im Rahmen des Gesamtvertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

§ 13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt hinsichtlich seines Zustandekommens und in allen seinen Wirkungen ausschließlich dem Recht des Staates Deutschland. (2) Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist München. (3) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich München.